



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 19

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.10.2013

37. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung) vom 26. September 2013

19. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 26. September 2013

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2013 vom 26. September 2013

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 26.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 15.12.2004 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **2,40 EUR**.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum **1. Januar 2014** in Kraft.

Visselhövede, den 26.09.2013

Strehse
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2013 Nr. 19

19. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 144) und §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 26.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 17.10.1996 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| a) aus Hauskläranlagen | 41,80 Euro |
| b) aus abflusslosen Sammelgruben | 20,00 Euro |

je cbm eingesammelten Fäkalschlamm/Abwassers.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum **1. Januar 2014** in Kraft.

Visselhövede, den 26.09.2013

Strehse
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2013 Nr. 19

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in der Sitzung am 23.09.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.587.300,00	8.000,00	5.900,00	1.589.400,00
ordentliche Aufwendungen	1.587.300,00	13.800,00	11.700,00	1.589.400,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	100.000,00	0,00	21.300,00	78.700,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.533.100,00	8.000,00	5.900,00	1.535.200,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.483.000,00	13.600,00	29.300,00	1.467.300,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	342.000,00	31.500,00	0,00	373.500,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.270.900,00	402.000,00	44.700,00	1.628.200,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.400,00	0,00	0,00	24.400,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.875.100,00	39.500,00	5.900,00	1.908.700,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.778.300,00	415.600,00	74.000,00	3.119.900,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wilstedt, den 26.09.2013

Gemeinde Wilstedt
Der Bürgermeister
Riedesel

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wilstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Wilstedt, den 15. Oktober 2013

Gemeinde Wilstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2013 Nr. 19

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.